

## Beschlüsse der MAV im Umlaufverfahren

**Frage:** Wir sind eine 11-köpfige MAV in einem katholischen Krankenhaus und würden in Zukunft Beschlüsse gern im Umlaufverfahren fassen. Wir sind uns aber nicht sicher, was wir hierbei zu beachten haben und ob dies überhaupt praktikabel ist. Könnten Sie uns bei der Entscheidungsfindung helfen?

### **Beschlüsse ohne Geschäftsordnung sind unwirksam**

**Antwort Frau Perwitz-Passan:** Selbstverständlich bin ich Ihnen gern behilflich. Bei dem Vorhaben, Beschlüsse im Umlaufverfahren zu fassen, sind von Ihnen im Gremium die Vor- und Nachteile gründlich abzuwägen. Ich kann Ihnen nur die rechtlichen Erfordernisse aufzeigen:

1. Ohne Geschäftsordnung geht in puncto Umlaufverfahren nach § 14 Abs. 9 MAVO (§ 26 Abs. 2 Satz 2 MVG.EKD) gar nichts. Beschlüsse, die ohne Geschäftsordnung im Umlaufverfahren gefasst werden, sind unwirksam.
2. In dieser Geschäftsordnung sollten Sie sich meines Erachtens dringend darüber Gedanken machen,
  - für welche Beschlussgegenstände das Umlaufverfahren überhaupt in Betracht kommt,

- wie im Umlaufverfahren kommuniziert wird, z. B. über Telefon, E-Mail, Rundschreiben des Vorsitzenden an die MAV-Mitglieder und die entsprechende Rückmeldung der MAV-Mitglieder.
  - Außerdem ist der rechtzeitige Eintritt der Ersatzmitglieder zu regeln. Denn ohne Beteiligung des nachrückenden Ersatzmitglieds besteht die Gefahr, dass die Beschlussfassung blockiert wird.
3. Denken Sie daran, dass bei der Abstimmung im Umlaufverfahren die Einstimmigkeit aller Mitglieder der MAV verlangt wird. Das ist eine Abweichung von dem Grundsatz, dass Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden (§ 14 Abs. 5 MAVO / § 26 Abs. 2 Satz 1 MVG.EKD).

### **FAZIT**

Wegen dieses erschwerenden Erfordernisses könnte damit das Umlaufverfahren ggf. auch unpraktisch werden, weil dann bereits mit einer Enthaltung oder einer Neinstimme ein Beschluss nicht zustande kommt.